OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601680/6/WP

Datum:
Linz, 8. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P L S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Dezember 2016, GZ: VerkR96-1296-2016, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 7 Abs 4 iVm 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 21. Juni 2016, GZ: VerkR96-1296-2016, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er sei mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. April 2016 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das näher bezeichnete Kraftfahrzeug mit dem näher bezeichneten amtlichen Kennzeichen am 22. November 2015 um 15:29 Uhr an näher bezeichneter Stelle gelenkt habe, und habe der Bf diese Auskunft nicht (rechtzeitig) erteilt. Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe idHv 330,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 66 Stunden, verhängt. Die Strafverfügung wurde dem Bf im Wege der Hinterlegung am 24. Juni 2016 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

1.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 18. Juli 2016, bei der belangten Behörde am selben Tag eingelangt, erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung, eingeschränkt auf die Strafhöhe.

1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. August 2016 wurde dem Einspruch des Bf keine Folge gegeben und die festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt. Über den Bf wurde daher eine Geldstrafe idHv 330,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 66 Stunden, verhängt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 33,00 Euro verpflichtet. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 31. August 2016 zugestellt.

2.1. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2016, bei der belangten Behörde am selben Tag eingelangt, erstattete der Bf eine Stellungnahme, stellte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, begehrte Akteneinsicht und erhob gegen das Straferkenntnis Beschwerde. Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet der Bf im Wesentlichen mit Problemen bei der Akteneinsicht und der fehlenden Rechtskunde des Bf.

2.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 wurde der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, die berufsbedingte Abwesenheit von der Abgabestelle stelle keinen minderen Grad des Versehens dar. Vielmehr wäre es am Bf gelegen, sich bei längerer Abwesenheit von der Abgabestelle ortsabwesend zu melden. Dieser Bescheid wurde dem Bf – seinen ausdrücklichen Angaben zufolge – am 22. Dezember 2016 zugestellt.

2.3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Dezember 2016 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 29. August 2016 samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.4. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 richtet sich die vorliegende, am 19. Jänner 2017 zur Post gegebene (vgl Poststempel am Kuvert), unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte, Beschwerde, wo sie am 20. Jänner 2017 einlangte. Zugleich brachte der Bf die Beschwerde am 19. Jänner 2017 per E-Mail beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein (post@lvwg.ooe.gv.at), wo sie am selben Tag einlangte.

2.5. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiter, wo sie am 24. Jänner 2017 einging.

3. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. Februar 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2016 samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

## II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Schriftsätze des Bf. Aus den genannten Beweismitteln ergibt sich folgender – entscheidungswesentlicher – Sachverhalt widerspruchsfrei:

2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 wurde der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 22. Dezember 2016 zugestellt.

2.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, die er am 19. Jänner 2017 der Post zur Zustellung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Adressat) übergab. Die Beschwerde langte bei diesem am 20. Jänner 2017 ein. Zugleich brachte der Bf die Beschwerde am 19. Jänner 2017 per E-Mail beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein (post@lvwg.ooe.gv.at), wo sie am selben Tag einlangte.

2.3. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde an die belangte Behörde weiter.

2.4. Am 24. Jänner 2017 ging die Beschwerde bei der belangten Behörde ein.

3. Für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob die Beschwerde gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2016 rechtzeitig erhoben wurde, ist auf Sachverhaltsebene entscheidend, wann die Zustellung des Bescheides erfolgte und somit die Rechtsmittelfrist zu laufen begann. Dass die Zustellung am 22. Dezember 2016 erfolgte, beruht auf den Angaben des Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz. Diesen Angaben wird von der belangten Behörde im Vorlageschreiben nicht entgegen getreten. Zudem befindet sich auf der Urschrift des in Beschwerde gezogenen Bescheides ein Aktenvermerk der belangten Behörde vom 20. Dezember 2016, wonach der Bescheid mit RSb abzusenden sei und der Akt dem LVwG vorgelegt werden solle. Die Angaben des Bf sind insbesondere auch vor diesem Hintergrund plausibel, kann doch nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass ein durchschnittlicher Zustellvorgang ein bis drei Werktage in Anspruch nimmt. Zudem langte das – offenkundig am gleichen Tag verfasste – Vorlageschreiben an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls am 22. Dezember 2016 bei diesem ein. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt daher keinerlei Zweifel an den Angaben des Bf und konnte das – vom Bf angegebene – Zustelldatum der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Da die Weiterleitung an die zuständige (Einbringungs-)Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst verfügt wurde, bestehen hinsichtlich des Tages der Einbringung (bzw des Einlangens) der Beschwerde bei der belangten Behörde auch keinerlei Zweifel. Die entscheidungserheblichen Umstände zur Beurteilung der maßgeblichen Rechtsfrage standen daher unzweifelhaft fest und bedurften keiner weiteren Ermittlungsschritte.

4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 12 VwGVG sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes sind als solche Schriftsätze sämtliche an das Verwaltungsgericht herangetragene Beschwerden anzusehen. Dies wird auch durch die Materialien zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 bestätigt, aus denen hervorgeht, dass der Gesetzgeber als Schriftsätze im Sinn des § 12 VwGVG jedenfalls jegliche Art von Anträgen, Gesuchen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen verstanden wissen wollte, und dass Beschwerden und damit in Zusammenhang stehende Anträge aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bei der Verwaltungsbehörde eingebracht werden sollen (VwGH 27.5.2015, Ra 2015/19/0075).

2. Gemäß § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles anzuwenden. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 6 AVG hat das Verwaltungsgericht Anbringen, die bei ihm einlangen und zu deren Behandlung es nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Stelle wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181).

3. In der verfahrensgegenständlichen Sache begann die (vierwöchige – vgl § 7 Abs 4 VwGVG) Rechtsmittelfrist gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 mit dessen Zustellung am 22. Dezember 2016 (kein Sonn- oder Feiertag) zu laufen. Der letzte Tag der Rechtsmittelfrist war somit der 19. Jänner 2017 (kein Sonn- oder Feiertag). Da gemäß § 12 VwGVG die Beschwerde gegen einen Bescheid bei der belangten Behörde einzubringen ist, erweist sich die Einbringung als nicht fristwahrend. Trotz der umgehenden Weiterleitung der – fälschlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachten – Beschwerde an die belangte Behörde, langte diese dort erst am 24. Jänner 2017 und damit außerhalb der Rechtsmittelfrist ein. Die Beschwerde des Bf gegen die Abweisung seines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erweist sich daher als verspätet und war aus diesem Grund zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der – in der Entscheidung zitierten – Rsp des Verwaltungsgerichtshofes sind Beschwerden bei der belangten Behörde – und gerade nicht beim Verwaltungsgericht – einzubringen. Zudem hat eine allfällige Fristversäumnis bei falscher Einbringung der Einschreiter zu vertreten (siehe dazu die in der Entscheidung zitierte klare Gesetzeslage und die dazu ergangene Rsp des Verwaltungsgerichtshofes). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil